

Kleine Anfrage 2835

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Tatprovokierendes Verhalten als Ermittlungsmaßnahme Thüringer Sicherheitsbehörden?

Der ehemalige Präsident des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz (TLfV) Helmut Roewer berichtete im Interview mit der rechtskonservativen Zeitschrift "Junge Freiheit" in der Ausgabe 3/13 vom 10. Januar 2013 über einen Brandanschlag auf die Druckerei der Zeitschrift im Jahr 1994 in Weimar. Er äußerte, dass der Anschlag nie aufgeklärt werden konnte und zweifelte an der Tatortarbeit der Polizei. Wie Roewer weiter berichtete, wollte das TLfV "in der einschlägigen linken Szene durchsickern lassen", an welchem neuen Ort die "Junge Freiheit" ihre Zeitung nach dem Anschlag drucken lässt, um den vermeintlichen Tätern "eine Falle zu stellen". Die Äußerungen legen den Schluss nahe, dass durch tatprovokierendes Verhalten des TLfV eine Straftat bzw. deren Vorbereitung herbeigeführt werden sollte. Die Aktion konnte laut Roewer jedoch nicht umgesetzt werden, da nicht genügend Beamte zur Verfügung standen, um den Folge-Anschlag noch rechtzeitig zu verhindern. Die Planung sei dann im Laufe der Zeit eingeschlafen, "irgendwann war sie dann vom Tisch", bedauert Roewer.

Nach § 26 Strafgesetzbuch ist auch eine Anstiftung zur Straftat strafbar. In der Vergangenheit gerieten auch andere Verfassungsschutzämter in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten und der Anstiftung von Straftaten in die öffentliche Kritik.

Ähnlich wie im o.g. Fall machten auch Polizeibehörden in Deutschland mehrfach vom Lockspitzeinsatz durch sogenannte "Agent Provocateurs" Gebrauch. Medien berichteten u. a. über Straftaten von Beamten unter "falscher Flagge" beim G8-Gipfel in Heiligendamm 2007 oder bei den "Stuttgart 21"-Protesten. Im Oktober 2010 bestätigte im Hamburger Abendblatt ein Polizist die Praxis, wonach verdeckt agierende Beamte bei brisanten Demonstrationen auch als vermummte Steinwerfer im Einsatz sind, um eine polizeiliche Auflösung der Versammlung zu ermöglichen.¹

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die eingangs erwähnte geplante Aktion des TLfV, bei welcher ein Anschlag auf den Druckort der rechtskonservativen "Jungen Freiheit" provoziert werden sollte?
2. Wie bewertet die Landesregierung eine derartige Planung des TLfV und hält sie diese im Falle einer Realisierung für angemessen und

zielführend, um eine andere Straftat aufzuklären und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auskunft?

3. Wäre das vom ehemaligen Verfassungsschutz-Präsidenten Roewer genannte Vorgehen umgesetzt worden, hätte dies nach Auffassung der Landesregierung eine Straftat bzw. eine Anstiftung zur Straftat dargestellt? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welcher Form die Information zum neuen Standort der Druckerei der "Jungen Freiheit" "in der einschlägigen linken Szene durchsickern" sollte und welche Rolle spielte hierbei der Einsatz von V-Männern?
5. Schließen die Befugnisse des TLfV das Fingieren von Anschlägen, das Anstiften zu Straftaten oder tatprovokierendes Verhalten aufgrund welcher Rechtsgrundlage ein?
6. In welcher Häufigkeit wird seit Bestehen des TLfV von der Befugnis im genannten Sinne Gebrauch gemacht bzw. wurden Straftaten durch das TLfV provoziert und welchem Ziel dienten jeweils diese Aktionen?
7. In wie vielen Fällen setzten die Thüringer Polizei oder das TLfV sogenannte Lockspitzel ("Agent provocateurs") im Umfeld der "politisch motivierten Kriminalität" bzw. im Bereich, der als "politischer Extremismus" bezeichnet wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse ein (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die eingangs erwähnte Äußerung eines Polizisten im Hamburger Abendblatt, wonach Beamte auch als "Steinwerfer" innerhalb von Versammlungen eingesetzt werden, um deren Auflösung zu ermöglichen?
9. In wie vielen Fällen fand eine derartige Praxis bislang in Thüringen bzw. durch Thüringer Sicherheitsbehörden Anwendung?
10. In wie vielen Fällen wurden in der Vergangenheit Beamte der Thüringer Polizei oder des TLfV im Umfeld der "politisch motivierten Kriminalität" bzw. in dem Bereich, der als "politischer Extremismus" bezeichnet wird, eingesetzt, um gesetzeswidrige Handlungen zu provozieren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
11. In wie vielen Fällen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden zivile Beamte der Thüringer Polizei bzw. des TLfV im Zeitraum 2007 bis 2012 innerhalb von Versammlungen eingesetzt und haben sich an Straftaten beteiligt oder zu diesen aufgestachelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

König

1 http://www.kritische-polizisten.de/themen/s21/dokumente/abendblatt_2010-10-18.pdf